STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 7 Vorlage Nr. 185/2017 Sitzung des Gemeinderats am 21.11.2017 -öffentlich-AZ 022.31

Satzung zur Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen in der Stadt Güglingen (Stellplatzsatzung) - Neufassung

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen in der Stadt Güglingen (Stellplatzsatzung) wie in der Anlage zur Vorlage enthalten sowie die dazu gehörigen Abgrenzungspläne werden beschlossen.

07.11.2017 / Stöhr-Klein

ABSTIMMUNGSERGEBNIS			
	Anzahl		
Ja-Stimmen			
Nein-Stimmen			
Enthaltungen			

Sachverhalt:

Bereits im Dezember 1995 hat die Stadt Güglingen die von der Landesbauordnung gewährte Möglichkeit ergriffen und die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen in einigen Geltungsbereichen von Bebauungsplänen von gesetzlich 1 auf 1,5 Stellplätze je Wohnung erhöht.

Es zeigt sich im Alltag, dass eine Erhöhung der bestehenden Satzung erforderlich wird. In den Neubaugebieten ist im Bebauungsplan die Forderung nach 1,5 Stellplätzen je Wohneinheit, aufzurunden auf ganze Stellplätze enthalten.

Jedoch wird gerade in den älteren Baugebieten und insbesondere im Stadtkern das Problem deutlich. Dies ist zum einen der Entwicklung geschuldet, dass in immer mehr Familien nicht nur ein Fahrzeug vorhanden ist. Zum anderen aber auch der – angestrebten – Nachverdichtung der Innenbereiche.

In der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) ist in § 74 Abs. 2 Nr. 2 geregelt, dass Gemeinden entweder für Teilbereiche (wie bisher) oder auch für das gesamte Gemeindegebiet per Satzung die Zahl der erforderlichen Stellplätze auf bis zu 2 Stellplätze erhöht werden kann. § 37 LBO gilt entsprechend.

In der Sitzung des Gemeinderats vom 17.10.2017 wurde der erarbeitete Entwurf vorgestellt. Weitere Regelungen als die von der Verwaltung vorgeschlagenen wurden nicht diskutiert. Daraufhin hat die Verwaltung die genauen Abgrenzungspläne erstellen lassen.

Hierzu ist anzumerken, dass bewusst auf die bestehende Bebauung bzw. rechtskräftige Bebauungspläne abgegrenzt wurde. In neu entstehenden Gebieten werden die Bestimmungen der Satzung in den Textteil der Bebauungspläne übernommen.

Nach Beschlussfassung, Bekanntmachung in der RMZ und Anzeige der Satzung wird diese in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Neufassung der Satzung zur Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen in der Stadt Güglingen (Stellplatzsatzung)

Der Gemeinderat der Stadt Güglingen hat am 21.11.2017 auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBI. 2016, S. 1), in Verbindung mit § 74 Abs. 2, Abs. 2 und Abs. 6 sowie § 37 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBI. S. 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 2014 (GBI. S. 501) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhöhung der Zahl der Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 Landesbauordnung) wird erhöht. Bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen sind für jede Wohnung geeignete Stellplätze wie folgt herzustellen:

1-Zimmer-Wohnungen	1,0 Stellplatz
2-Zimmer-Wohnungen	1,5 Stellplätze
3 Zimmer-Wohnungen und größer	2,0 Stellplätze
Einfamilienwohnhaus	2,0 Stellplätze
Deprelhaus oder Zweifemilienwehnhaus	2 0 Stallplätza ia

Doppelhaus oder Zweifamilienwohnhaus 2,0 Stellplätze je Einheit

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze je Gebäude eine Bruchzahl, so wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

§ 2 Geltungsbereich

- Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich über das gesamte Stadtgebiet und damit über alle drei Stadtteile. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus beiliegenden Lageplänen, welche als Anlage 1, 2 und 3 Bestandteil der Satzung sind.
- 2. § 56 LBO (Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen) bleibt unberührt.
- 3. Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen. Die Erweiterung vorhandener baulicher Anlagen steht dabei der Errichtung gleich.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer der Regelung des § 1 dieser Satzung zuwiderhandelt.

- 2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.
- 3. Das Gesetzt über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in der jeweils gültigen Gassung Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

- 1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2. Die bisher gültige Satzung über die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen vom 15.12.1995 tritt damit außer Kraft.

Hinweis:

Falls diese Satzung unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) zustande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an für gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- a) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- b) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Punkt b) geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist Jedermann die Verletzung geltend machen.

Güglingen, den 22.11.2017

Ulrich Heckmann Bürgermeister





